

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dorfkern Ebnath“ der Gemeinde Ebnath, Landkreis Tirschenreuth vom 02.05.2024



Aufgrund des § 142 Abs. 1 i.V.m. Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Ebnath folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- 1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet in der Gemeinde Ebnath liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 19,93 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet Dorfkerne Ebnath“.
- 2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des rot markierten Bereichs des dieser Satzung beiliegenden Lageplanes im Maßstab 1:2500. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Sanierungssatzung und als Anlage 1 beigelegt.
- 3) Werden innerhalb des im Lageplan gekennzeichneten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind die Bestimmungen dieser Satzung auf diese Grundstücke ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorschriften finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BauGB Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebnath, den 14.05.2024



Wolfgang Söllner
1. Bürgermeister

| | |
|-------------|------------|
| Aushang am: | 15.05.2024 |
| Abnahme am: | 31.05.2024 |

Anlage 1 zur Satzung

